

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1987/12/3 86/07/0283**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## Norm

AgrBehG 1950 §5 Abs2;

AgrBehG 1950 §6 Abs2;

AgrVG §7 Abs3;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

AVG §68;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Wird aufgrund der Bekämpfung eines Zusammenlegungsplanes durch eine Partei des Zusammenlegungsverfahrens der Zusammenlegungsplan durch Bescheid des Landes-Agrarsenates geändert und ist der Berufungsantrag einer gegen diesen Bescheid von einer durch die Abänderung betroffenen anderen Partei erhobenen Berufung ausschließlich auf die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Zusammenlegungsplanes gerichtet, kann Gegenstand eines gegen den die Berufung abweisenden Bescheid des Obersten Agrarsenates angestrebten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur der Zusammenlegungsplan im Umfang der durch den Bescheid des Landes-Agrarsenates verfügten Abänderung sein.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Bodenreform Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechslung behördlicher Aufträge und Maßnahmen Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Diverses Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070283.X01

## Im RIS seit

23.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)